

Straffrei durch die Schule

Angemessene Konsequenzen als Ziel und Mittel erzieherischer Einwirkungen. Ein Blick in die Praxis

Strafe ist kein probates Erziehungsmittel, weder in der Familie noch in der Schule. Das hat nicht nur moralische Gründe.

Um eine geordnete Bildungs- und Erziehungsarbeit zu ermöglichen, stellt der Gesetzgeber der Schule verschiedene Möglichkeiten der erzieherischen Einwirkung zur Verfügung. Strafe ist dabei ausgeschlossen. Das leitet sich nicht nur aus den Landesverfassungen und Schulgesetzen ab.¹ Aus der Erziehung – und damit ist sowohl die institutionelle als auch die familiäre gemeint – ist Strafe zu Recht verbannt. Das hat nicht nur moralische Gründe. Erkenntnisse aus Pädagogik und Psychologie belegen vielfach die nachteiligen Wirkungen von Strafen.² So heißt es dann auch folgerichtig im § 21 (1) SchulG-EBK, dass das »Ziel der erzieherischen Einwirkung ... somit nicht die Bestrafung (sondern die) Verstärkung richtigen Verhaltens« ist.

Eine Rangelei in der Pause zwischen Achtklässlern. Der verbal überlegene Tim war vom körperlich stärkeren Max³ gestoßen und getreten worden. Die Situation drohte zu eskalieren, andere Schüler griffen ein und trennten die Streitenden. Nachdem Tim über Unwohlsein klagte, beschloss die Klassengemeinschaft, den Vorfall mit dem Klassenlehrer zu besprechen. Da es sich nicht um den ersten Vorfall dieser Art handelte, berief der Schulleiter eine Erziehungsmaßnahmenkonferenz ein. Zum ständigen Gremium dieser Konferenz gehören der Schulleiter, zwei von der Lehrerkonferenz gewählte Vertreter sowie jeweils ein von der Schulpflegschaft und vom Schülerrat gewählter Eltern- und Schülervertreter. Ergänzt wird das Gremium durch den Klassenlehrer (bzw. Stufenleiter), zwei weitere in der Lerngruppe unterrichtende Lehrer, von denen einer vom Schüler und einer vom Schulleiter benannt wird. Dazu

1 Rechtliche Grundlagen für den vorliegenden Beitrag sind die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, das nordrhein-westfälische Schulgesetz (SchulG) sowie das Kirchliche Schulgesetz des Erzbistums Köln (SchulG-EBK).

2 Vgl. dazu Fuhrer 2015, 30–32, hier 30f.

3 Im Sinne einer besseren Lesbarkeit ist im Text die Rede von Schülern und Lehrern; das andere Geschlecht ist jeweils mitgemeint. Die Namen der Schüler sind geändert.

kann der Schüler einen Lehrer oder Schüler seines Vertrauens oder den Schulseelsorger hinzuziehen.⁴

Ziel einer Erziehungsmaßnahmenkonferenz wie auch aller anderen erzieherischen Einwirkungen ist die Reflexion des Fehlverhaltens und dessen Wiedergutmachung durch den Schüler. Dazu hat er nach einem Vorgespräch der Konferenz, dem z.B. ein schriftlicher Bericht des Klassen- oder Stufenlehrers zugrunde liegen kann, die Möglichkeit zu einer ersten Stellungnahme. Dem schließt sich in der Regel ein Gespräch mit den Eltern an, bevor das Gremium alleine berät und ein Abschlussgespräch mit dem Schüler führt. Danach folgt die Beschlussssicherung als Grundlage für den schriftlich zu verfassenden Bescheid an den Schüler und seine Eltern.

Bei der für Max einberufenen Konferenz stellte zunächst der Klassenlehrer den Sachverhalt dar, wie er ihn von den Mitschülern sowie aus Sicht von Max (»Die anderen wissen doch, wie ich bin«) geschildert bekommen hatte. Im zweiten Teil der Konferenz kam Max' Vater hinzu und führte aus, dass der Streit zwischen Tim und seinem Sohn bereits eine längere Vorgeschichte hatte, die bis in die Grundschulzeit zurückreichte. Häufig hätte die Ursache in verbalen Provokationen von Tim gelegen, gegen die sich Max körperlich zu Wehr setzte. Dennoch waren die Eltern von der Auseinandersetzung in der Schule überrascht, da sie bereits früh gegen Max' Einsatz körperlicher Gewalt angegangen seien und das »Problem im Griff« wähten.

Der von Max hinzugezogene Schüler aus der Klasse berichtete, dass es schwer zu beurteilen war, ob Tim tatsächlich verletzt worden war, da er zum einen gelacht habe (»wie wenn man hinfällt und lachen muss«), zum anderen im weiteren Tagesverlauf Fußball gespielt und herumgetobt hatte. Max wies darauf hin, dass er Tim zwar geschubst, aber nicht getreten habe. Tim hätte ihm in einer anderen vorhergegangenen Situation damit gedroht, dass er dafür sorgen werde, dass Max die Schule verlassen müsse. Diese Drohung hätte er beim aktuellen Vorfall wiederholt.

In der Beratung stellte die Erziehungsmaßnahmenkonferenz fest, dass Gegenstand nicht die Genese des Verhältnisses zwischen Max und Tim, sondern der aktuelle Fall sei, der allerdings – genauso wie die dabei von Tim gespielte Rolle – unklar bliebe. Anstelle von Konsequenzen sollte

4 Die rechtliche Grundlage stellt in den beschriebenen Fällen das Kirchliche Schulgesetz des Erzbistums Köln (SchulG-EBK) dar. Hier regelt § 21 Einberufung und Zusammensetzung der Erziehungsmaßnahmenkonferenz. Im öffentlichen Schulwesen Nordrhein-Westfalens ist in § 53 des Schulgesetzes NRW (SchulG) die Rede von einer »von der Lehrerkonferenz berufene(n) Teilkonferenz«, deren Zusammensetzung sich von der erzbischöflichen Erziehungsmaßnahmenkonferenz unterscheidet: Während nach dem kirchlichen Schulgesetz ein Eltern- und ein Schülervertreter zum permanenten Gremium gehören, können nach dem Schulgesetz NRW bei Einspruch des betroffenen Schülers oder seiner Eltern diese Vertreter von der Teilkonferenz ausgeschlossen werden.

daher ein moderiertes Gespräch zwischen Max und Tim im Beisein des Klassen- und Beratungslehrers sowie des Schulleiters stattfinden. Gegenstand des Gesprächs soll der zukünftige Umgang miteinander sein.

Aus pädagogischer Sicht gehören Konsequenzen zum Repertoire einer autoritativen und damit guten Erziehung. »Die autoritative Erziehung zeichnet sich aus durch die Kombination von liebevoller Zuneigung, Grenzen setzen sowie Gewähren und Fördern von Eigenständigkeit.«⁵ Aus vereinbarten Regeln und gesetzten Grenzen lässt sich lernen, dass Übertretungen Folgen haben. Die größte Wirksamkeit erzielen Konsequenzen, die in einer eindeutigen und möglichst unmittelbaren Beziehung zum Verhalten stehen.

Das ist im Schulalltag nicht möglich, die Reaktion auf Fehlverhalten in Form einer Erziehungsmaßnahmenkonferenz erfolgt in der Regel in Wochenfrist. Im vorliegenden Fall ist auf Konsequenzen ganz verzichtet worden, weil sich der Sachverhalt nicht klären ließ. Dennoch ist ein Ziel der Konferenz, nämlich richtiges Verhalten zu bestärken, zumindest angestrebt worden, indem im weiteren Gespräch über das friedliche Miteinander-Umgehen alternative Verhaltensweisen zu körperlichen Auseinandersetzungen besprochen wurden.

Bei Lea hatten sich in der Oberstufe Unzuverlässigkeiten gehäuft. Die Situation hatte sich während der Einführungsphase durch eine intensive Begleitung seitens der Stufenleitung und eine Attestpflicht zeitweise gebessert, zu Beginn des Schuljahres in der Q1 kam es jedoch wieder häufiger zu Verspätungen, nicht eingehaltenen schulischen Verabredungen und offenkundigen Lügen zum Vertuschen von Fehlverhalten. Lea, eine gut begabte Schülerin, empfand die gegen sie verhängten Sanktionen ebenso als Hilfe zur Selbststrukturierung wie eine Gesprächstherapie, bei der u. a. eine emotionale Instabilität festgestellt worden war. Die Diskrepanz ihrer Emotionalität äußerte sich in der Schule in extrem unterschiedlicher Weise, indem sie einmal glänzend und selbstbewusst auftrat, anderntags – insbesondere wenn sie sich rechtfertigen musste – emotional labil und unkontrolliert. Konkreter Anlass für die Erziehungsmaßnahmenkonferenz war nun das Belügen und Instrumentalisieren von Lehrkräften beim Versuch eines Kurswechsels.

Die Stufenleiterin erläuterte die Probleme von Lea, die zumindest zeitweilig keine Lust mehr hatte, die Schule zu besuchen. Demgegenüber wünschten die Eltern nach Aussage der Tochter die Fortsetzung der Schullaufbahn, übten aber nach eigenen Angaben dabei keinen Druck auf Lea aus.

Im Gespräch konfrontierte die Stufenleiterin Lea mit ihrem Fehlverhalten: Sie hätte ihrer Fachlehrerin falsche Informationen über frühere Fachnoten gegeben, eine weitere Lehrkraft belogen und bei dem ange-

5 Fuhrer, 2015, 30.

strebten Kurswechsel den Schulleiter durch die nicht wahrheitsgemäßen Angaben versucht zu instrumentalisieren. In Leas Wahrnehmung stellten sich die Sachverhalte deutlich anders dar. Hinsichtlich der vorgeworfenen Lüge verwies sie auf ihren schlechten Ruf aufgrund häufiger Verspätungen, die sie schließlich zu einer Notlüge geführt hätten. Dass sie nicht konsequent darauf geachtet hatte, pünktlich zu sein, wollte sie nun ändern.

Dem anwesenden Vater gegenüber wurde noch einmal thematisiert, dass die unterrichtenden Lehrer aus Leas Verhalten und Reaktionen nicht recht klug würden. Der Vater sah die Ursachen in erster Linie in emotionalen Belastungssituationen und bezeichnete eine emotionale Stärkung für Lea als wichtig. Das würden die Eltern unterstützen wollen, respektierten ihre Tochter und deren Wünsche gleichzeitig aber auch als bald erwachsene Person.

Die Konferenz beschloss in ihrer Beratung, Leas Bemühungen mit Blick auf ihre Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit zu unterstützen. Dazu sollte sie den Erfolg ihrer eigenen Bemühungen mit einer Lehrkraft ihres Vertrauens, die sie in den kommenden Tagen dem Schulleiter zu benennen hatte, regelmäßig besprechen. Lea erklärte sich bereit, an fünf Nachmittagen bei der Hausaufgaben- und Freizeitbetreuung in der Schule mitzuhelfen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Selbstverpflichtung würde sie an weiteren, mit ihrem Tutor zu vereinbarenden Nachmittagen, helfen.

Letztlich ließen sich die unterschiedlichen Wahrnehmungen des Fehlverhaltens von Lea nicht aus dem Weg räumen. Die Wiedergutmachung diente u. a. der Unterstützung eines am Rande der Gespräche von Lea genannten Berufsziel, später als Erzieherin arbeiten zu wollen.

Bei den Klassensprecherwahlen in einer 7. Klasse hatte sich Maike abfällig über Johanna geäußert und wurde daraufhin von Mitschülern aufgefordert, sich bei Johanna zu entschuldigen. Johanna, die die Bemerkungen Maikes zunächst als nicht so schlimm empfand, beschwichtigte. Nach dem Unterricht setzte Maike ihre beleidigenden Reden allerdings fort und kommentierte körperliche Merkmale Johannas in verletzender Weise, sodass sich Mitschüler an die Klassenlehrerin wandten. Da wegen ähnlicher Vorwürfe bereits ein Gespräch mit Maike, ihren Eltern und der Klassenlehrerin stattgefunden hatte, beantragte die Klassenkonferenz eine Erziehungsmaßnahmenkonferenz.

Während der Konferenz gab Maike an, dass sie sich zwar über Johanna geäußert habe, aber nicht während der Klassensprecherwahl. Außerdem zeigte sie sich nicht davon überzeugt, dass ihre Bemerkungen abfällig gewesen sein sollten. Entschuldigt hatte sie sich schließlich auf mehrfaches und intensives Auffordern einiger Mitschüler.

In der Beratung war sich die Konferenz darüber einig, dass mögliche Konsequenzen Maike helfen sollten, ihr Selbstwertgefühl zu steigern und

sich dabei selbst als freundliche und offene Person zu erfahren, die wertschätzend mit anderen umgeht. Dazu wäre es gut für sie, ein positives und respektvolles Rollenbild an Mitschülern zu erfahren und auch an sich zu erleben. Eine Reflexion ihrer Erfahrungen sollte in einem längeren Gespräch mit der von ihr für die Erziehungsmaßnahmenkonferenz benannten Lehrerin erfolgen.

Der Erfolg erzieherischer Einwirkungen in der Schule hängt nicht zuletzt von der Wirkung auf den betroffenen Schüler ab. Die Absicht, eine Verhaltensänderung zum Positiven zu bewirken, läuft ins Leere, wenn die ergriffenen Maßnahmen als Strafe empfunden werden. Diese Gefahr besteht bei Erziehungsmaßnahmenkonferenzen möglicherweise deutlicher als bei anderen erzieherischen Einwirkungen, auch wenn die erdrückende »Lehrer-Übermacht« einer Klassen- oder gar Lehrerkonferenz durch die Zusammensetzung der Erziehungsmaßnahmenkonferenz mit Eltern- und Schülervertretern abgemildert ist. Um dem Eindruck einer Gerichtsverhandlung entgegenzuwirken, kommt dem Gespräch mit dem Schüler und ggf. seinen Eltern, das nach der Beratungsphase der Konferenz stattfindet, eine besondere Bedeutung zu. Die hier formulierten Konsequenzen aus einem Fehlverhalten sind als Wiedergutmachung zu verstehen. Werden Konsequenzen vom betroffenen Schüler allerdings als Strafe und Sühne für das Fehlverhalten verstanden, kann das gesamte Verfahren in seinen Augen in die Nähe purer Machtübung durch die Konferenz rücken.⁶

Um das zu verhindern, sollen die Vorschläge für eine Wiedergutmachung im besten Fall vom betroffenen Schüler erfolgen. Inwiefern das tatsächlich möglich ist, richtet sich u. a. nach dem Alter und der Reife des Schülers. Bei Maïke war es der Konferenz wichtig, ihr aus den oben dargestellten Gründen einen Mitschüler an die Seite zu stellen und ihr die Möglichkeit zu geben, ihre Erfahrungen gemeinsam mit einer Lehrkraft zu reflektieren. Die Wiedergutmachung selbst bestand aus der verantwortlichen Betreuung des Spieleschuppens der Schule. Dort werden in den Pausen Spielgeräte an jüngere Schüler ausgegeben. Die Idee zu dieser Aufgabe stammte von Maïke.

Neben der Interpretation einer Erziehungsmaßnahmenkonferenz oder einer Wiedergutmachung als Strafe besteht die Gefahr, dass der Schüler den Anlass erzieherischen Einwirkens auf sich selbst bezieht und nicht auf sein Fehlverhalten: Nicht mein Handeln ist schlecht, ich bin schlecht.⁷ So einer Fehleinschätzung kann nur durch einen respektieren-

6 Urs Fuhrer weist auf die abschreckende Wirkung einer auf Machtübung basierenden Form der Bestrafung hin, die sich nicht nur in der Moralerziehung bei Kindern, sondern auch in der Resozialisierung im Rahmen des Strafvollzugs herausgestellt hat, vgl. Fuhrer, 2015, 30.

7 Auch in der Leistungsbeurteilung verbietet sich eine Personifizierung. Nicht verwunderlich ist, dass mit der völlig unangebrachten Feststellung »was soll man von

den Umgang mit dem Schüler und der ausdrücklichen Abstrahierung des Fehlverhaltens von seiner Person begegnet werden.

Nicht immer ist die Erziehungsmaßnahmenkonferenz das Mittel erster Wahl. Im Gegenteil, häufig ist ein Gespräch mit dem Klassen- oder Stufenleiter angemessen und ausreichend. Bei Fehlverhalten, dessen Tragweite unter Umständen (noch) nicht erkannt wird oder werden kann, besteht die Möglichkeit, zum Gespräch zwischen Schüler, Eltern und Lehrer den Schulleiter hinzuzuziehen.

Anlass des Gesprächs mit Felix aus der 7. Klasse in der eben genannten Konstellation war das Abändern einer Zensur und die Fälschung der elterlichen Unterschrift. Nach der versuchten Zensurenmanipulation war mit Felix und seinem Vater ein Gespräch durch den Klassenlehrer erfolgt, dennoch kam es nur wenige Wochen später zur Unterschriftenfälschung. Felix litt selbst unter seinem Vergessen der Materialien und Aufgabenerledigungen und wollte gegen das Problem mit einem vom Lehrer abzuzeichnenden Hausaufgabenheft angehen. Über die Bedeutung der Fälschungen hatte er sich keine Gedanken gemacht. Für seine schlechten Noten »hasste er sich« und in der Klasse fühlte er sich nicht wohl.

Auch die Eltern sahen ihren Sohn nicht in die Klassengemeinschaft integriert und vermuteten, dass er sich den anderen gegenüber keine Blöße aufgrund der schlechten Zensur geben wollte. Felix selbst schätzte, dass er nicht mehr als fünf Mitschüler finden würde, die mit ihm gemeinsam lernen würden. Ordnung konnte er bislang noch nicht einhalten, obwohl er seit der 6. Klasse seine Tasche selber packen musste und von seiner Mutter beim Ordnen gut unterstützt wurde. Erzieherische Hilfsmaßnahmen waren von den Eltern noch nicht in Erwägung gezogen worden.

Der Klassenlehrer sah die Gründe für die vorgenommenen Fälschungen darin, dass Felix möglicherweise cooler wirken wollte, als er war, das bei seinen Mitschülern allerdings nicht angekommen war und eher kontraproduktiv für seine Situation in der Lerngruppe gewirkt hätte. Die Kommunikation mit den Eltern war gut, aber die Förderung Felix' gelang noch nicht. Die gegenseitige Verstärkung des Drucks auf Felix durch Schule und Elternhaus war vermutlich wenig förderlich.

Zu diesem Zeitpunkt spielte die Klasse nach den Beobachtungen des Klassenlehrers in den Pausen Fangen, was im Gegensatz zu Ballspielen die Täter-Opfer-Struktur verstärkte und der isolierten Situation von Felix in seiner Klasse nicht zugute kam.

Im gemeinsamen Gespräch wurde als Lösungsrichtung angesprochen, dass Felix sich nicht nur als »Opfer« verstehen sollte. Ein Klassenwechsel wurde aktuell nicht erwogen, allerdings eine Prüfung der Situation im

dir schon erwarten« sowohl ein Fehlverhalten als auch eine nicht erbrachte Leistung beurteilt werden kann – und leider immer noch im Schulalltag beurteilt wird.

anschließenden Quartal vereinbart. Da Felix sein Verhalten noch nicht in ausreichendem Maße reflektieren konnte, wurde eine externe erzieherische Hilfe empfohlen, bei der er u. a. sein Verhalten trainieren könnte. Sein Hausaufgabenheft sollte Felix zunächst weiter führen und von den Fachlehrern, die er selbst anzusprechen habe, abzeichnen lassen. Zur Förderung seiner Zuverlässigkeit und Regelmäßigkeit ging Felix für sechs Wochen täglich, mit Ausnahme des unterrichtlichen Langtages pro Woche, dem Hausmeister zur Hand.

An Felix' Beispiel wird deutlich, dass die Konsequenz seines Fehlverhaltens nicht als Wiedergutmachung, sondern als Unterstützung einer positiven Verhaltensänderung zu verstehen war. Dazu gehörte auch, dass er sich nicht auf seine Rolle als Außenseiter festlegen lassen sollte. Die angeratene außerschulische erzieherische Hilfe diente darüber hinaus der Entwicklung eines ausgeprägteren Selbstbewusstseins.

Paul, Schüler der Q1, hatte nach wenigen Stunden zu Beginn des Schuljahres aufgehört, am Sportunterricht teilzunehmen. Er kündigte kurzzeitig einen Kurswechsel an, führte diesen allerdings nicht durch. Später nannte er im Gespräch mit seinem Tutor⁸ Blockaden als Begründung für die Unfähigkeit, ein Gespräch mit Stufenleitung oder Tutor zu führen. Nachdem sich Pauls Fehlen im Kurs herausgestellt hatte, war ihm am Ende des Quartals die Möglichkeit zu einer Feststellungsprüfung gegeben worden. Hierzu erschien er allerdings ohne Sportkleidung und -schuhe.

Der Erziehungsmaßnahmenkonferenz gegenüber bestätigte Paul seine Selbsteinschätzung, dass er sich in eine Blockadesituation hinein manövriert hatte. Anfangs hatte er nur den Kurs wechseln wollen, dann aber immer wieder Termine verpasst und zunehmend Hemmungen vor den Gesprächen gehabt. In der Stufe hatte er sich herausgeredet. Angst vor einem Gespräch mit dem Stufenleiter oder der Tutorin hätte er nicht gehabt. Inzwischen hätte er auch das Aufschieben von Aufgaben im Alltag festgestellt und erste Schritte in Richtung einer Therapie unternommen. Das Vergessen der Sportkleidung zur Feststellungsprüfung wäre allerdings ein reines Versehen gewesen. Paul hatte sich vorgenommen, soziale Aufgaben als Wiedergutmachung zu leisten, auch würde er gern wieder regelmäßige Gespräche mit vertrauten Lehrern führen.

Ein Gespräch mit den Eltern von Paul konnte zum Bedauern der Konferenz nicht geführt werden, da beide verhindert waren. Paul erhielt die Auflage, jedes Fehlen im Sportunterricht mit einem Attest zu entschuldigen. Sein Engagement zur Wiedergutmachung absolvierte er in der Hausaufgaben- und Übermittagsbetreuung sowie durch die Unterstützung eines Schülers bei der Durchführung eines künstlerischen Projekts.

8 Die Oberstufenschüler an der Marienschule wählen sich aus dem Kollegium einen Tutor, an den sie sich in persönlichen Fragen wenden können.

Die von ihm angestrebten Gespräche führte er mit der von ihm gewählten Tutorin.

Die Eltern

In einem gelingenden Schulalltag sind Eltern Erziehungspartner⁹. Das gilt auch und vielleicht besonders für Situationen, in denen eine geordnete Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule gestört ist und Maßnahmen der erzieherischen Einwirkung notwendig werden. Nur mit den Eltern, in keinem Fall gegen sie, kann der gemeinsame Erziehungsauftrag in der Schule gelingen.¹⁰ Das erfordert von beiden Seiten Anstrengungen. An der Darstellung einer Erziehungsmaßnahmenkonferenz lässt sich ganz gut der Zeitaufwand ablesen, der für die Durchführung für Schüler, Eltern und Lehrer notwendig ist. Zeit, die allerdings gut investiert ist.

Nicht jede Krise mündet in ein Fehlverhalten, nicht jedes Fehlverhalten macht ein um die Schulleitung erweitertes Gespräch oder eine Erziehungsmaßnahmenkonferenz erforderlich. Vielfach kann im Vorfeld durch den Austausch mit dem Schüler und / oder seinen Eltern eine Verhaltensänderung, eine Auffälligkeit bewusst gemacht und mögliche Ursachen heraus gefunden werden.

Unter diesem Hinblick spricht vieles für einen guten Kontakt und eine angemessene Beziehungspflege zwischen Eltern und Schule.

Literatur

Bauer, J., Lob der Schule. Sieben Perspektiven für Schüler, Lehrer und Eltern, München¹¹ 2008.

Fuhrer, U., Zwischen Konsequenz und Strafe. Kinder müssen lernen, dass ihr Verhalten Folgen hat, in: *zeitzeichen*. Evangelische Kommentare zu Religion und Gesellschaft, Heft 3/2015, 30–32.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Fundstelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/> (15.05.2015).

Kirchliches Schulgesetz des Erzbistums Köln, Fundstelle: http://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/kultur_und_bildung/schulen/content/documentcenter/download/SchulG-EBK_Amtsblatt.pdf (15.05.2015).

Dr. Dieter Miedza ist Leiter der Marienschule in Leverkusen Opladen, einem Gymnasium des Erzbistums Köln.

⁹ Vgl. dazu Bauer 2008, 93–114.

¹⁰ Neben Klagen über schwieriger werdende Schüler werden inzwischen immer häufiger auch Klagen über deren Eltern geäußert und sicher kann jeder Lehrer, so auch ich, mit Beispielen für diese Feststellung aufwarten. In Relation zum Gesamt der Elternschaft werden sie meines Erachtens u.a. in den Publikationen der vergangenen Jahre überbewertet.